

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die im Jahr 1993 erlassene Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV), die derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), gilt, regelt zum einen Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter, in einem Anhang aufgeführter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Zum anderen normiert sie allgemeine Anforderungen, die zu beachten sind, wenn bestimmte, im Wesentlichen über die Chemikalienkennzeichnung definierte, verkehrsfähige Stoffe und Gemische an andere abgegeben werden sollen, wie z.B. Anforderungen zur Sachkunde des Abgebenden, zur Führung eines Abgabebuchs oder zur Vertriebsform (Selbstbedienung, Versandhandel).

Beide Regelungsbereiche bedürfen der grundlegenden Überarbeitung im Hinblick auf zwischenzeitliche Änderungen der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die in § 1 in Verbindung mit dem Anhang der ChemVerbotsV geregelten Verbote und Beschränkungen sind weitgehend obsolet geworden durch die unmittelbar geltenden, inzwischen mehrfach erweiterten Stoffbeschränkungsvorschriften des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)¹. Sie sind deshalb auf den national noch fortbestehenden Regelungsbedarf zu reduzieren.

Die in den § 2 bis 5 der ChemVerbotsV geregelten Abgabevorschriften sind grundlegend überarbeitungsbedürftig, weil sie an Chemikalien-Kennzeichnungsregelungen anknüpfen, die durch die nach Ablauf einer Übergangsfrist zum 1. 6. 2015 flächendeckend wirksam gewordenen Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)² überholt sind. Wegen der großen Unterschiede zwischen altem und neuem Kennzeichnungssystem kann die bisherige Regelung dabei praxisgerecht nur in einer hinsichtlich des Anwendungsbereichs überarbeiteten Weise fortgeführt werden. Weitere Änderungen des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften sind ferner im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3), zuletzt geändert durch ...

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), zuletzt geändert durch ...

Ausgangsstoffen für Explosivstoffe³ angezeigt, die für einige bisher von den Abgabevorschriften erfassten Stoffe nunmehr andere, inhaltlich zum Teil weitergehende Vorschriften enthält.

Angesichts des erheblichen Überarbeitungsbedarfs ist es zweckmäßig, hierfür die Form einer Ablöseverordnung zu wählen. Dies ermöglicht es zugleich, die Verordnung, die durch zahlreiche seit 1993 erfolgte Änderungen immer komplexer geworden ist, insgesamt transparenter und anwenderfreundlicher zu gestalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die neue Verordnung enthält im Vergleich zur alten Rechtslage die folgenden wesentlichen Änderungen:

1) Transparentere Strukturierung der Verordnung

Die Verordnung wird in Abschnitte gegliedert. Dies ermöglicht insbesondere eine klare und transparente Trennung der inhaltlich, rechtssystematisch und unionsrechtlich deutlich voneinander zu unterscheidenden Regelungsbereiche der Verbote und Beschränkungen einerseits und der Abgabevorschriften andererseits. Die Gliederung und Gestaltung der Abschnitte lehnt sich weitgehend an die Gefahrstoffverordnung als der weiteren, insbesondere die Herstellung und Verwendung betreffenden grundlegenden Verordnung des nationalen Chemikalienrechts an. Beide Verordnungen weisen in der Praxis sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Adressatenkreises zahlreiche Berührungspunkte auf. Ihre möglichst einheitliche Ausgestaltung liegt im Interesse der inneren Harmonisierung des verbleibenden nationalen Stoffrechts und erleichtert seine Anwendung. Die Gefahrstoffverordnung ist im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsvorschriften der CLP-Verordnung ebenfalls Gegenstand einer Überarbeitung. Beide Überarbeitungen wurden in der Vorbereitung inhaltlich aufeinander abgestimmt.

2) Anpassung der Regelungen zu Verboten und Beschränkungen an REACH

Im Vergleich zum Regelungsgehalt des Anhangs XVII der REACH-Verordnung enthält die bisherige ChemVerbotsV in ihrem § 1 in Verbindung mit dem Anhang neben zahlreichen deckungsgleichen Regelungen eine Reihe zusätzlicher Verbote und Beschränkungen zu Bereichen, die in Anhang XVII der REACH-Verordnung nicht angesprochen sind (Regelungen zu Formaldehyd, Dioxinen und Furanen, pentachlorphenolhaltigen Erzeugnissen und biopersistenten Fasern). Diese Regelungen werden durch § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der neuen Verordnung im Wesentlichen unverändert fortgeführt. Die im bisherigen Verbotsanhang der ChemVerbotsV enthaltenen Sonderregelungen zu Asbest und zu bleihaltigen Farben stellen sich inhaltlich demgegenüber als die Inanspruchnahme ausdrücklich eingeräumter nationaler Ausnahmeregelungsbefugnisse zu an sich weitergehenden Einträgen in Anhang XVII der REACH-Verordnung dar. Diese Regelungen passen nicht mehr in den jetzt auf zusätzliche Verbote ausgerichteten Verbotsanhang und werden deshalb transparent in einen eigenständigen § 4 eingestellt, der sich speziell mit

³ Verordnung (EU) Nr. 98/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 39 vom 9. 2. 2013, S. 1

nationalen Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach der REACH-Verordnung befasst. Die übrigen Vorschriften des bisherigen Verbotsanhangs sind obsolet geworden und werden gestrichen. Die sich ergebende zweiteilige Gesamtregelung des Verbotsabschnitts lehnt sich eng an die in Abschnitt 5 der Gefahrstoffverordnung für die parallelen Situationen im Bereich der Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen gefundene Lösung an.

3) Veränderungen des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften

Für die Funktionsfähigkeit der Abgabevorschriften ist eine möglichst klare und einfache Anknüpfung an die Chemikalien-Kennzeichnung von grundlegender Bedeutung. Wegen der erheblichen Unterschiede der dem neuen und dem alten Kennzeichnungsrecht für Chemikalien zugrundeliegenden Einstufungssysteme ist es aber nicht möglich, bei Beibehaltung dieses Ansatzes die bisherigen Grenzl意思 des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften unverändert fortzuführen. Wenn eine praxisferne, an zahlreichen unterschiedlichen, konkreten Kennzeichnungssätzen anknüpfende Regelung vermieden werden soll, kommt es hier je nach gewählter Anknüpfung an einfache erkennbare Kennzeichnungsmerkmale wie insbesondere dem Gefahrenpiktogramm und den Signalworten entweder zu Einschränkungen oder zu Erweiterungen des Geltungsbereichs.

Dies gilt insbesondere für die bisher über das Gefahrensymbol F+ bzw. die Risikohinweissätze R 40, R 62, R 63 und R 68 von einigen Aspekten der Abgaberegulungen miterfassten hochentzündlichen Stoffe und CMR-Verdachtsstoffe. Die Fortführung der Einbeziehung dieser Stoffe in die Abgabevorschriften wäre nur unter Inkaufnahme einer erheblichen, hinsichtlich der im Einzelnen erfassten Produkte schwer abschätzbaren Erweiterung des Anwendungsbereichs möglich, die nicht sachlich, sondern nur mit Gesichtspunkten der Regelungspraktikabilität begründet werden könnte. Der Neuregelung liegt in dieser Situation der Ansatz zugrunde, Ausweitungen des Anwendungsbereichs zu vermeiden. Auf die Fortführung der – begrenzten – Einbeziehung der F+ Stoffe und CMR-Verdachtsstoffe in die Abgabevorschriften wird deshalb weitgehend verzichtet. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung der nunmehr bestehenden, differenzierten und durch den Erkenntnisfortschritt effektivierten Kennzeichnungsregelungen sowie die zunehmende Regulierungsdichte im Bereich der Verbote und Beschränkungen vertretbar. Hinzu kommt, dass es insbesondere im Bereich der CMR-Verdachtsstoffe zu Überlappungen mit Beschränkungseinträgen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung kommen kann, über deren unionsrechtliche Beurteilung gestritten wird, sodass dieser Bereich einer Rechtsunsicherheit unterliegt.

Ferner werden die 2008 als Reaktion auf die Vorgänge um die sog. „Sauerland-Gruppe“ eingeführten Sonderregelungen zu neun namentlich aufgeführten Sprengstoffgrundstoffen nur noch eingeschränkt und übergangsweise fortgeführt. Diese Regelungen, deren Kern die Erfassung von Abgaben dieser Stoffe in einem Abgabebuch und ein Versandhandelsverbot an Private darstellt, sind inzwischen durch die zum Teil wesentlich weitergehenden Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 überholt, die u.a. bei fünf der von den Sondervorschriften der ChemVerbotsV erfassten Stoffe ein grundsätzliches Verbot des Bereitstellens dieser Stoffe sowie sie enthaltender Gemische an Mitglieder der Allgemeinheit sowie ein damit korrespondierendes Einfuhr, Besitz- und Verwendungsverbot vorsieht. Die Sondervorschriften der ChemVerbotsV stellen im Regelungskontext der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 bei diesen Stoffen jetzt das

Gebrauchmachen von einer nationalen Ausnahmeregelungsbefugnis dar und bewirken damit nicht mehr eine Erhöhung, sondern eine Minderung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit vor dem Missbrauch dieser Stoffe. Ihre Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der Abgabevorschriften hat insofern materiell den Charakter einer Verschärfung der für sie in Deutschland bestehenden Regelungen. Hinsichtlich der anderen vier Stoffe (Kaliumpermanganat, Kaliumnitrat, Ammoniumnitrat und Natriumnitrat) werden die bisherigen Regelungen mit Rücksicht auf den Zeitbedarf einer vom Bundesministerium des Innern vorbereiteten Durchführungsrechtsetzung zur Verordnung (EU) Nr. 98/2013 übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2018 fortgeführt, um in dieser Zeit eine Absenkung bestehender Schutzstandards zu vermeiden.

4) Anwenderfreundlichere Gestaltung der Abgabevorschriften

Die Abgabevorschriften werden von Praktikern sowohl auf der Seite der Vollzugsbehörden als auch der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten als intransparent und anwenderunfreundlich kritisiert. Dies liegt zum großen Teil an der durch zahlreiche Erweiterungen entstandenen, zerklüfteten Regelungsstruktur mit feinen Differenzierungen je nach Regelungselement, in Frage stehender Stoffgruppe und Adressat der Abgabe (privat oder gewerblich). Die Komplexität wird durch die vorgesehenen Bereinigungen des Anwendungsbereichs insbesondere die Herausnahme der Sonderregelungen für die namentlich aufgeführten Sprengstoffgrundstoffe, bereits deutlich gemindert. Darüber hinaus erhalten die Abgabevorschriften zur Verbesserung ihrer Transparenz eine grundlegend neue, Anregungen der betroffenen Kreise aufgreifende Struktur. Grundansatz der Strukturänderung ist, dass ausgehend vom Produkt, das abgegeben oder überprüft werden soll, leicht ermittelbar sein soll, welche Elemente der Abgaberegulungen im konkreten Fall zum Tragen kommen. Der Anfangsparagraph der die Abgabevorschriften betreffenden Abschnitts 3 der Verordnung führt hierzu eine dreispaltige tabellarische Anlage ein, in der bezogen auf in einer ersten Spalte durch konkrete Kennzeichnungselemente definierte Produktgruppen jeweils in zwei weiteren Spalten festgelegt ist, welche der im weiteren Verlauf des Abschnitts in Blöcken zusammengefassten Regelungselemente bei welchem Adressatenkreis (privat oder gewerblich) Anwendung findet.

5) Einführung einer Regelung zur Auffrischung der Sachkunde

Ungeachtet des veränderten Anwendungsbereichs und der neuen Regelungsstruktur bleiben die Abgabevorschriften inhaltlich grundsätzlich unverändert. Die Formulierungen zu den jeweiligen Regelungselementen lehnen sich größtenteils unmittelbar an das für das jeweilige Regelungselement vorhandene bisherige Recht an. Eine relevante inhaltliche Veränderung findet sich allerdings in § 11 der Verordnung im Hinblick auf den Nachweis der Sachkunde. In Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Sachkundevorschriften wird nunmehr das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an Auffrischkursen zum Erhalt der Sachkunde aufgenommen. Konkret vorgesehen ist der Nachweis der Teilnahme an einer nicht länger als 6 Jahre zurückliegenden, eintägigen Fortbildungsveranstaltung einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung (§ 11 Absatz 1 Nummer 2). Angesichts der dynamischen Entwicklung des durch unmittelbar geltendes Unionsrecht geprägten Chemikalienrechts und des mit dieser Entwicklung verbundenen Erkenntnis- und Regulierungszuwachses besteht für eine derartige Regelung ein unabweisbarer Bedarf.

III. Ermächtigungsgrundlagen

Die Vorschriften der Verordnung zu Verboten und Beschränkungen des Inverkehrbringens beruhen auf § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 5 ChemG. Die Vorschriften zur Abgabe beruhen auf § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 und Absatz 5 ChemG.

Die Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften beruhen auf den jeweils in der konkreten Vorschrift in Bezug genommenen Blankettermächtigungen der §§ 26 und 27 ChemG.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Regelungen des § 4 machen Gebrauch von explizit in den Einträgen 6, 16 und 17 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung eingeräumten nationalen Entscheidungsspielräumen. Die übrigen materiellen Regelungen der Verordnungen betreffen Bereiche im Sinne des Artikels 128 Absatz 2 der REACH-Verordnung, die durch die REACH-Verordnung nicht harmonisiert werden. Sie dienen durchweg dem Gesundheits- und Umweltschutz und entsprechen den Anforderungen des Artikels 36 AEUV. Bei den Abgabevorschriften handelt es sich zugleich um nationale Vorschriften im Sinne der in § 11 Absatz 4 in Bezug genommenen Richtlinie 74/556/EWG. [Die Verordnung ist nach der Richtlinie 98/34/EG notifiziert worden.]

V. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt durch die

- Aufhebung der obsolet gewordenen Verbote und Beschränkungen zu einzelnen Stoffen aufgrund der unmittelbar geltenden, inzwischen mehrfach erweiterten Stoffbeschränkungsvorschriften des Anhangs XVII der REACH-Verordnung und Konzentration auf bestimmte, nur national fortgeltende Verbotsregelungen,
- Harmonisierung des Ordnungsaufbaus mit der GefStoffV und
- inhaltliche Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften sowie deren anwenderfreundlichere Ausgestaltung

zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

VI. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht in Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (s. zuletzt „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“). Sie führt in einer hinsichtlich der Anwender- und Vollzugsfreundlichkeit verbesserten Weise Regelungen fort, die dazu beitragen, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden (Managementregel Nr. 4).

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

VIII. Erfüllungsaufwand

1) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Durch die Verordnung

- a) werden rd. 50 Stoffverbote und -beschränkungen des Anhangs 1 zur ChemVerbotsV aufgehoben, da diese im Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt sind,
- b) werden der Anwendungsbereich der Abgabevorschriften (Herausnahme der hochentzündlichen Stoffe und CMR-Verdachtsstoffe sowie der Sprengstoffgrundstoffe) eingeschränkt und die Abgabevorschriften anwenderfreundlicher gestaltet,
- c) wird in § 11 Absatz 1 Nummer 2 eine Vorgabe, nämlich die Pflicht, zur Auffrischung der Sachkunde alle sechs Jahre an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, neu eingeführt,
- d) wird die Pflicht zur Meldung des Wechsels Sachkundiger aus den §§ 6 und 7 durch die Ermöglichung der elektronischen Anzeige vereinfacht.

Für die Wirtschaft ergibt sich eine nachstehend im Einzelnen dargestellte jährliche Entlastung von bundesrechtlich bedingtem Erfüllungsaufwand von rund 6 Millionen Euro; davon entfallen rund 63.000 Euro auf Informationspflichten. Zusätzlich ergeben sich Einsparungen in Höhe von 300.000 Euro bei den Prüfgebühren.

Zu a:

Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes wird der Erfüllungsaufwand für den Wegfall der Stoffverbote und -beschränkungen des Anhangs 1 der ChemVerbotsV auf ca. 2,5 Millionen Euro/Jahr beziffert. Dieser Wegfall der Stoffverbote und -beschränkungen im Bundesrecht geht mit ihrer Verlagerung auf die EU-Ebene einher. Demnach handelt es sich faktisch um keine Veränderung des Aufwands, da die Unternehmen die Stoffverbote weiterhin beachten müssen.

Nach einer groben Einschätzung der European Chemicals Agency (ECHA) entstehen der Wirtschaft pro Verbot circa 50.000 Euro pro Jahr. Der Aufwand entsteht z.B. durch vertragliche Festlegungen mit Zulieferern und Kontrolle über die Zusammensetzung der Lieferungen. Beim Wechsel der Gesetzgebungsebene von Bundes- auf EU-Recht, wird demnach der Aufwand für 50 Stoffe in Höhe von circa 2,5 Millionen Euro verschoben.

Zu b:

Reduktion der Zahl der Abgabegespräche

Nach den Messungen des Statistischen Bundesamtes gibt es pro Jahr 94.520 von den bisherigen Abgabevorschriften erfasste Abgabevorgänge. Bei einer durchschnittlichen Dauer von 4,5 Minuten pro Vorgang und einem zugrunde gelegten Stundensatz von 26,90 Euro ergibt sich ein Aufwand von rd. 191.000 Euro im Jahr. Aufgrund der Einschränkung des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften durch Herausnahme der hochentzündlichen Stoffe und CMR-Verdachtsstoffe

sowie der Sprengstoffgrundstoffe ist von einem Rückgang der Abgabevorgänge von schätzungsweise 10% auszugehen. Durch die anwenderfreundlichere Gestaltung der Abgabevorschriften ergibt sich eine zusätzliche Entlastung bei der durchschnittlichen Dauer eines Abgabevorgangs von geschätzt 1 Minute. Die neue Belastung beträgt demnach 134.000 Euro. In der Summe bedeutet dies eine Entlastung von rd. 57.000 Euro im Jahr.

Reduktion der Sachkundenachweispflichten

Darüber hinaus werden die Einschränkungen des Anwendungsbereichs zu einem Rückgang bei den Prüfungslehrgängen zum Nachweis der Sachkunde führen, die von den mit der Abgabe der den Abgabevorschriften unterliegenden Stoffen betrauten Unternehmens-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern zu absolvieren sind.

Größere Auswirkungen sind insbesondere dadurch zu erwarten, dass die Abgabe von MDI-haltigen Produkten aus dem Anwendungsbereich der Abgabevorschriften herausfallen wird. Nach Auskunft eines der führenden Baumärkte in Deutschland werden dort rd. 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr speziell für die Abgabe MDI-haltiger Produkte geschult. Bei insgesamt 10 führenden Baumarktketten in Deutschland mit geschätzten 300 Schulungen und insgesamt 5.040 Teilnehmern pro Jahr (14 Teilnehmer pro Schulung) ist von einer Entlastung von rd. 3,4 Millionen Euro/ Jahr auszugehen. In die Teilnehmerzahl ist eine Wiederholerquote von 20% bereits eingerechnet. Die Schulungen dauern in der Regel 1 bis 2 Tage. Die Entlastung setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. Schulungskosten von durchschnittlich 3.750 Euro je Schulung, also insgesamt 1.125.000 Euro
2. eingesparten Unternehmenskosten für Ausfallzeiten der lehrgangsteilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rd. 323 Euro pro Person, also rd. 1.627.000 Euro
3. dem Wegfall von An- und Abreise- sowie gegebenenfalls Übernachtungskosten in Höhe von rd. 662.000 Euro.

Durch den Entfall von Sachkundekursen für die Schulung zur Abgabe MDI-haltiger Produkte entfallen weiterhin Prüfungsgebühren für die Wirtschaft. Da die Gebühren je nach zuständiger Behörde, welche die Prüfung durchführt, unterschiedlich hoch ausfallen, wird ein Wert von 60 Euro je Prüfung angenommen. Damit entfallen Gebühren in Höhe von rund 300.000 Euro/ Jahr. Diese sind nicht Teil des Erfüllungsaufwands.

Hinzu kommt die Entlastung für den Wegfall der Sachkundeprüfungen außerhalb von MDI in Betrieben, die von den bisherigen Regelungen nur in Bezug auf Produkte betroffen waren, für die die Sachkundepflicht wegfällt, einschließlich der eingesparten Unternehmenskosten für Ausfallzeiten der lehrgangsteilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je teilnehmender Person fallen Kosten von etwa 1.000 Euro zuzüglich Personalkosten für die Ausfallzeit von 4 Tagen in Höhe von rd. 860 Euro sowie Kosten für die An- und Abreise und Übernachtungen an. Pro Person ergeben sich also entfallende Kosten von rd. 2.400 Euro. Da keine Anhaltspunkte bestehen, wie viele Unternehmen ihre Mitarbeiter nicht mehr schulen müssen, wird die Annahme zur Reduktion der Zahl der Abgabegespräche übernommen. Bei geschätzten 140 Kursteilnehmern im Jahr entfallen somit 10% der Teilnehmer, was eine Fallzahl von 14 ergibt. Multipliziert mit den oben angeführten Kosten ist also von einer Entlastung von 33.600 Euro jährlich auszugehen.

In Bezug auf den Wegfall der Sachkundeprüfung für sämtliche künftig nicht mehr dem Anwendungsbereich der Abgabevorschriften unterfallenden Stoffe (hochentzündliche Stoffe und CMR-Verdachtsstoffe sowie Sprengstoffgrundstoffe) ergibt sich eine Reduzierung des Schulungsaufwandes für Sachkundeprüfungen, da der Umfang der Schulungen kleiner wird. Pro Person führt dies zu einer Entlastung von schätzungsweise rd. 15% der durchschnittlichen Kosten von rd. 1.000 Euro für einen Vorbereitungslehrgang zum Sachkundenachweis. Dies orientiert sich an den derzeitigen Kosten für bereits existierende verkürzte Vorbereitungskurse gegenüber den umfassenden Kursen. Die Lehrgangskosten reduzieren sich demnach auf rd. 850 Euro. Unter der Berücksichtigung von wegfallenden Schulungen, geschätzten 10 Prüfungslehrgängen im Jahr mit insgesamt 126 Teilnehmern und eingesparten Unternehmenskosten für Ausfallzeiten der lehrgangsteilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich eine Entlastung von rd. 32.500 Euro/Jahr im Bereich des Schulungsaufwands für Sachkundeprüfung.

Insgesamt ergibt sich aus der Reduktion der Sachkundenachweispflichten eine Entlastung der Wirtschaft von rd. 3,5 Mio. Euro jährlich. Zusätzlich ergeben sich Einsparungen in Höhe von 300.000 Euro bei den Prüfungsgebühren.

Zu c:

In Bezug auf die neu eingeführte Pflicht zur Auffrischung der Sachkunde ist davon auszugehen, dass ein Großteil der verantwortungsvoll handelnden Unternehmen bereits bisher auch ohne explizite rechtliche Verpflichtung eine regelmäßige sachkundebezogene Fortbildung ihrer mit der Abgabe gefährlicher Stoffe betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in mindestens dem jetzt vorgeschriebenen Umfang gewährleisten.

Davon ausgehend, dass 90% der Unternehmen dieser Pflicht schon freiwillig nachkommen, entsteht für 9 % der Unternehmen zusätzlicher Erfüllungsaufwand. 1 % führte bislang keine Auffrischungen durch. Diese unterfallen aber durch den Wegfall der Sachkundeprüfung für sämtliche künftig nicht mehr dem Anwendungsbereich der Abgabevorschriften zugehörigen Stoffe nicht der neuen Pflicht zur Auffrischung der Sachkunde. Insgesamt gibt es 140 Teilnehmer an Kursen für die umfassende Sachkunde im Jahr (siehe oben). 9 % (=13) davon müssen alle 6 Jahre eine Auffrischung der Sachkunde nachweisen. Dies ergibt 2 Teilnehmer pro Jahr. Hinzu kommen Mitarbeiter, die bereits in den Unternehmen beschäftigt sind. Relevant sind die Bau- und Heimwerkerfachmärkte. Von diesen gibt es etwa 2.200 Standorte in Deutschland⁴. Unter der obigen Annahme, dass 90% der Unternehmen bereits Auffrischungen durchführen, sind lediglich die verbliebenen 9% einzurechnen. Die Zahl beträgt also 198. Es wird angenommen, dass jeweils drei Mitarbeiter, also 594, die umfassende Sachkunde haben und somit Auffrischungen durchführen müssen. Da dies alle 6 Jahre erfolgt, ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 99. Ein 1-tägiger Fortbildungskurs kostet rund 250 Euro. Inklusiv An-/Abreise- und Übernachtungs- sowie Personalkosten durch den Arbeitsausfall, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand durch die neue Pflicht zur Auffrischung von rund 65.000 Euro.

⁴ Gemaba (2015): 32. Baumarkt-Strukturuntersuchung, <http://www.gemaba.de/StrukturNEU.pdf>, zuletzt gesehen am 4.8.2015.

Diesem zusätzlichen Erfüllungsaufwand stehen entfallende Kosten für die angenommenen, nicht mehr durchgeführten freiwilligen Auffrischungen gegenüber. Diese entsprechen aufgrund der Annahmen dem zusätzlichen Aufwand durch neue Auffrischungen.

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Nachschulung führt allerdings auch zu Vorteilen der Wirtschaft, da die Lehrgänge im Wesentlichen von privaten Lehrganganbietern durchgeführt werden und somit der Aufwand innerhalb der Wirtschaft verbleibt.

Zu d:

Bislang besteht schon die Pflicht, den Wechsel sachkundiger Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dieser Pflicht muss seither schriftlich nachgekommen werden. Mit der Novelle wird die Möglichkeit eingeführt, die Anzeige auch elektronisch zu erledigen. Dadurch werden die anzeigenden Unternehmen entlastet.

Es wird davon ausgegangen, dass dies unter anderem die unter den Ausführungen zu cc) angenommenen 2.200 Standorte betrifft. Hinzu kommen weitere Handelsunternehmen, die lediglich Stoffe an Empfänger nach § 5 Absatz 2 abgeben. Hierzu werden 15% der rund 40.000 Standorte von sonstigen Großhandelsunternehmen hinzugeschätzt. Wie oben wird angenommen, dass je Standort 3 Sachkundige Mitarbeiter angestellt sind (=24.600).

Da die Anzeige nur bei einem Wechsel erfolgt, wird zur Schätzung der Fallzahl die Fluktuationsrate herangezogen. Diese liegt bei etwa 13%⁵. Dies bedeutet eine Fallzahl von $24.600 * 0,13 = 3.198$.

Bei einem Zeitaufwand von 11 Minuten⁶ je Fall, einem Lohnsatz von 26,90 Euro und Sachkosten von 1 Euro je Fall ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 5.090 Euro.

Unter Berücksichtigung der Annahmen zu der Schätzung zum EGovG kann von einer Zeitersparnis von rund 2 Minuten je Anzeige ausgegangen werden. Weiterhin entfallen die Sachkosten. Unter der Annahme, dass langfristig alle Unternehmen die Anzeige elektronisch vornehmen, ergibt sich eine Einsparung von maximal rund 6.070 Euro durch die Möglichkeit der elektronischen Anzeige.

2) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung enthält keine eigenen Vorgaben für die Bürgerinnen und Bürger.

3) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich eine nachstehend im Einzelnen dargestellte jährliche Entlastung von rund 2,7 Millionen Euro/Jahr.

⁵ IHK Frankfurt a. M. (2008), <http://www.frankfurt-main.ihk.de/branchen/wirtschaftsberatung/personalberatung/fachbeitraege/versteckte-kosten/>, zuletzt gesehen am 4.8.2015.

⁶ geschätzt mit Werten aus der Zeitwerttabelle Wirtschaft aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

Die Zuordnung des Aufwands hinsichtlich der Kontrolle der Verbotsregelungen verschiebt sich ebenfalls von der Ebene des Bundesrechts auf die des unmittelbar geltenden Unionsrechts. Es werden wiederum 50.000 Euro pro Jahr und Stoff, für die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen, geschätzt. Dieser Aufwand beträgt insgesamt 2,5 Millionen Euro.

Durch den Entfall der Abgabe MDI-haltiger Produkte aus den Abgabevorschriften reduziert sich der Aufwand für die Prüfungen zur eingeschränkten Sachkunde. Nach den gemittelten Angaben der Länder beträgt der Zeitaufwand je Prüfungstermin inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Korrekturen und weiterer damit zusammenhängender Tätigkeiten etwa 400 Minuten. Die Anzahl der Prüfungstermine wird mit der Anzahl der bei den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft angenommenen 300 gleich gesetzt. Da die Länder Prüfer unterschiedlicher Laufbahngruppen einsetzen, wird der Durchschnittslohnsatz von 35,80 Euro je Stunde angenommen. Es wird davon ausgegangen, dass im Normalfall ein Prüfer die Prüfung abnimmt. Damit errechnet sich eine Entlastung von rund 94.000 Euro jährlich.

Die Neuordnung der Abgabevorschriften führt durch den Wegfall überwachungsrelevanter Abgabevorgänge im Bereich der hochentzündlichen Stoffe, CMR-Verdachtsstoffe und Sprengstoffgrundstoffe und die anwenderfreundlichere Ausgestaltung zu Entlastungen der Überwachungsbehörden der Länder. Nach der Auskunft mehrerer Länder errechnet sich bezogen auf ganz Deutschland eine Reduktion der Überwachungsvorgänge um 120 im Jahr. Zu beachten ist, dass die Überwachung teils anlassbezogen und teils regelmäßig erfolgt. Pro Vorgang entfallen Kosten von etwa 590 Euro. Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand damit um rund 99.000 Euro.

Andererseits ergibt sich für die Verwaltung aus der neu eingeführten Pflicht zur Auffrischung der Sachkunde ein Mehraufwand im Hinblick auf die Anerkennung der Schulungsträger und bei der Überwachung der Einhaltung der Pflicht. Die Ausgestaltung der Überwachung obliegt den Ländern und kann daher nicht quantifiziert werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie im Rahmen der bereits stattfindenden Überwachung erfolgt. Relevante Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

IX. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft über die beim Erfüllungsaufwand dargestellten Be- und Entlastungen hinaus keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes und gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von der Verordnung betroffen sind.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Chemikalienverbotsverordnung

Zu Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1 fasst in Anlehnung an die bereits bestehende Regelungsstruktur der Gefahrstoffverordnung Vorschriften über den Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen zusammen.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Vorschrift fokussiert den Anwendungsbereich der Verordnung auf den Bereich des Inverkehrbringens. Sie differenziert dabei grundlegend zwischen Verboten und Beschränkungen des Inverkehrbringens, also Regelungen, die generell die Verkehrsfähigkeit eines Produktes und seine Gestaltung betreffen, und Anforderungen in Bezug auf die Durchführung der konkreten Abgabe grundsätzlich verkehrsfähiger Produkte. Beide Bereiche unterscheiden sich grundlegend sowohl hinsichtlich der erfassten Sachverhalte als auch hinsichtlich ihrer unionsrechtlichen Einordnung und werden deshalb in der Verordnung aus Transparenzgründen deutlich voneinander getrennt.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift enthält – einem bei der Anwendung der Vorgängerverordnung deutlich gewordenen praktischen Bedürfnis entsprechend – Begriffsbestimmungen für eine Reihe wichtiger Begriffe der Verordnung. Das Fehlen von Definitionen für diese Begriffe in der Vorgängerverordnung hat vielfach zu Zweifelsfragen geführt, die im Auslegungswege geklärt werden mussten. Die jetzt vorgesehenen Definitionen verfolgen das Ziel, das Verständnis der betreffenden Begriffe im Sinne der im Rahmen der Vorgängerverordnung entwickelten Anwendungspraxis zu verdeutlichen.

Zu Abschnitt 2 Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens

Abschnitt 2 enthält die materiellen Regelungen der Verordnung zu Verboten und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Dieser Regelungsbereich ist inzwischen weitgehend unionsrechtlich durch den unmittelbar geltenden Anhang XVII der REACH-Verordnung harmonisiert. Die Verordnung beschränkt sich deshalb nunmehr einerseits auf die Fortführung der wenigen im bisherigen nationalen Regelungsbestand vorhandenen, noch nicht unionsrechtlich harmonisierten Verbote und Beschränkungen und andererseits die Inanspruchnahme von in einigen konkreten Einträgen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung eingeräumten Befugnissen der Mitgliedstaaten, Ausnahmen zu regeln. Entsprechend dem bereits in der geltenden Gefahrstoffverordnung bei der parallelen Regelungsaufgabe hinsichtlich der Verbote und Beschränkungen der Herstellung und Verwendung gewählten Ansatz werden beide Regelungsbereiche – weitergehende Regelungen und Ausnahmeregelungen – regelungstechnisch deutlich voneinander getrennt.

Zu § 3 Verbote und Beschränkungen

§ 3 regelt in Verbindung mit Anlage 1 die über den Harmonisierungsbereich des Unionsrechts hinausgehenden nationalen Verbote und Beschränkungen.

In Absatz 1 wird zunächst, der Struktur der entsprechenden Vorschrift zu Verboten und Beschränkungen der Herstellung und Verwendung entsprechend, auf die Geltung unionsrechtlicher Verbote und Beschränkungen hingewiesen. Dieser Hinweis hat angesichts der unmittelbaren Geltung der betreffenden unionsrechtlichen Vorschriften lediglich deklaratorische Bedeutung. Er entspricht aber einem erheblichen praktischen Bedürfnis nach einer transparenten Darstellung des Zusammenwirkens der nationalen und der unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Vorschriften im Bereich der chemikalienrechtlichen Verbote und Beschränkungen.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen weitgehend wortgleich den beiden Absätzen des § 1 der bisherigen Chemikalien-Verbotsverordnung. Die in Bezug genommene Anlage 1 beschränkt sich nunmehr jedoch auf die fortgeltenden, nur national bestehenden Verbotsregelungen zu Formaldehyd, Dioxinen/Furanen, pentachlorphenolhaltigen Erzeugnissen und biopersistenten Fasern.

Zu § 4 Nationale Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach der REACH-Verordnung

Die Vorschrift regelt in transparenter, unmittelbar auf die zugrundeliegenden REACH-Vorschriften Bezug nehmender Weise die nationale Inanspruchnahme dort ausdrücklich eingeräumter Ausnahmeregelungsbefugnisse. Die betreffenden Regelungen ließen sich bisher lediglich aus inhaltlichen Abweichungen des Verbotsanhangs der Chemikalien-Verbotsverordnung gegenüber Anhang XVII der REACH-Verordnung bei den betreffenden Stoffeinträgen entnehmen.

Die in Absatz 1 enthaltenen Ausnahmeregelungen zu asbesthaltigen Diaphragmen, Verkehrsmitteln und kulturhistorischen Gegenständen sind im Zusammenhang mit den tätigkeitsbezogenen Regelungen der Gefahrstoffverordnung zu diesem Bereich zu sehen. Zusammen mit der engen inhaltlichen Begrenzung der Inverkehrbringensausnahme gewährleisten diese Bestimmungen das in der unionsrechtlichen Ausnahmeregelungsbefugnis vorausgesetzte hohe Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit.

Zu Abschnitt 3 Regelungen zur Abgabe

Abschnitt 3 führt in einer hinsichtlich des Anwendungsbereichs an die neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepassten, um eine Regelung zur regelmäßigen Auffrischung der Sachkunde ergänzten und insgesamt redaktionell überarbeiteten Form die Abgabevorschriften der §§ 2 bis 6 der bisherigen Chemikalien-Verbotsverordnung fort. Diese Vorschriften unterscheiden sich sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich ihrer unionsrechtlichen Bewertung grundlegend von den in Abschnitt 2 geregelten Verboten und Beschränkungen. Sie betreffen nicht die Verkehrsfähigkeit oder die Gestaltung der erfassten Produkte oder ihre Herstellung und Verwendung, sondern regeln persönliche und organisatorische Anforderungen an das abgebende Unternehmen bzw. die abgebende Person in Bezug auf die Durchführung ihrer Abgabe. Ihr Gegenstand ist unionsrechtlich bisher im Wesentlichen noch nicht harmonisiert.

Zu § 5 Anforderungen und Bereichsausnahmen

§ 5 fasst die bisher nur aus der Gesamtschau der Abgabevorschriften ersichtlichen Regelungen zur Festlegung ihres Anwendungsbereichs zusammen. Die durch zahlreiche nachträgliche Änderungen beförderte mangelnde Transparenz des Anwendungsbereichs der verschiedenen Elemente der Abgabevorschriften war ein von Seiten der Praxis vielfach geäußelter Kritikpunkt an den bisherigen Regelungen. Insbesondere wurde beklagt, dass es nur bei genauer Durchsicht der Gesamtregelung möglich war, vom Produkt und seiner Kennzeichnung her die jeweils für die Abgabe des Produktes maßgeblichen Regelungselemente zu bestimmen. Die am Produkt anknüpfende Betrachtung ist jedoch für die Anwendungspraxis sowohl der betroffenen Unternehmen als auch der Überwachungsbehörden prägend.

Eine am Produkt anknüpfende transparente Darstellung der jeweils maßgeblichen Regelungselemente ist insofern schwierig, als hierfür jeweils nicht nur zwischen verschiedenen Produktgruppen, sondern innerhalb der Produktgruppen wiederum zwischen der Abgabe an die Allgemeinheit und der Abgabe an den gewerblichen Bereich zu differenzieren ist. Die Absätze 1 und 2 des § 5 lösen dieses Problem – Anregungen aus den beteiligten Kreisen aufgreifend – durch die Bezugnahme auf eine Anlage, der sich die Zuordnung der einzelnen Regelungselemente des Abschnitts zu den jeweiligen Produktgruppen und Abnehmerkreise im Wege einer tabellarischen Darstellung sehr leicht und transparent entnehmen lässt. Die erwähnten produktbezogenen Anpassungen des Geltungsbereichs an die CLP-Verordnung und an die EU-Sprengstoffgrundstoffe-Verordnung ergeben sich aus der Definition der Stoffgruppen in Spalte 1 dieser Anlage. Absatz 2 hat zusätzlich die Funktion, den in den §§ 2 bis 4 der bisherigen Regelung mehrfach gleichlautend beschriebenen gewerblichen Abnehmerkreis vor die Klammer gezogen zu benennen. Die Formulierung macht zugleich deutlich, dass die für die Abgabe an diesen Kreis vorgesehenen Erleichterungen optional sind und damit auch die Möglichkeit besteht, für alle Abnehmer einheitlich die allgemeinen Vorschriften anzuwenden.

Absatz 3 stellt unter Rückgriff auf den nunmehr in § 2 Nummer 2 bestimmten Begriff klar, dass die Regelungen des Abschnitts grundsätzlich nur für die gewerbsmäßige Abgabe gelten. In der bisherigen Verordnung war dies nur in Bezug auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Absatz 1 ausdrücklich bestimmt, die auf § 3 aufbauenden Abgabevorschriften wurden im Auslegungswege in diesem Sinne verstanden.

Absatz 4 enthält inhaltlich vor die Klammer gezogen die bisher in § 3 Absatz 4 Satz 3 und § 5a geregelten produktbezogenen Bereichsausnahmen, soweit sie nach der sich aus der Definition der erfassten Produktgruppen in Spalte 1 der Anlage 2 ergebenden Begrenzungen des Anwendungsbereichs weiterhin relevant sind. Zusätzlich eingeführt wird einem Petitem aus der Praxis entsprechend eine Ausnahme zu Methanol und methanolhaltigen Gemischen zur Verwendung in Brennstoffzellen.

Zu § 6 Erlaubnispflicht

Die Regelung des § 6 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 2, soweit sie sich auf die Erlaubnispflicht beziehen. Die deutlichere Trennung zwischen den Regelungen zur Erlaubnis- und zur Anzeigepflicht dient der besseren Transparenz und entspricht der insoweit bestehenden Differenzierung der Ermächtigungsgrundlagen und der darauf aufbauenden Sanktionsnormen. Die im bisherigen § 2 Absatz 7 Satz enthaltene Übergangsregelung zu nach früherem Recht erteilten Erlaubnissen geht in den Absatz 1 der neuen, zusammenfassenden Übergangsvorschrift des § 14 auf.

Anknüpfungspunkt der bisherigen Regelung zur Erlaubnispflicht war das Inverkehrbringen. Allerdings war im Auslegungswege geklärt worden, dass die Erlaubnispflicht nicht für das Inverkehrbringen in Form eines bloßen Verbringens in den Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes (s. die dort in § 3 Satz 1 Nummer 9 geregelte Inverkehrbringensdefinition) ohne weitere Abgabe oder Bereitstellung an Dritte galt. § 6 Absatz 1 knüpft daher – wie auch die sonstigen Abgabevorschriften, bei denen bisher der Begriff Inverkehrbringen verwendet wurde – jetzt präziser, aber ohne inhaltliche Änderung, an die Begriffe Abgabe und Bereitstellung für Dritte an.

In Absatz 3 Satz 3 wird die Verpflichtung zur Anzeige eines Wechsels einer die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllenden Person hinsichtlich Handlungszeitpunkt und Form konkretisiert und damit bußgeldbewehrungsfähig ausgestaltet (s. § 12 Absatz 2 Nummer 1). Zugleich wird festgelegt, dass die Anzeige auch elektronisch erfolgen kann

Zu § 7 Anzeigepflicht

Die Regelung des § 7 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 2 zur Anzeigepflicht mit der Ergänzung, dass die Anzeige auch in elektronischer Form erfolgen kann. Die im bisherigen § 2 Absatz 7 Satz enthaltene Übergangsregelung zu nach früherem Recht geleisteten Anzeigen ist im neuen § 14 Absatz 2 geregelt.

Zu § 8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

Die Regelung des § 8 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 1 und 2 und § 4 Absatz 1 – mit Ausnahme des inhaltlich dem Bereich der Dokumentation zuzuordnenden und deshalb jetzt zu § 9 gezogenen bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Identitätsfeststellung) –, soweit sie nach den sich aus Spalte 1 der Anlage 2 ergebenden Änderungen des sachlichen Anwendungsbereichs noch relevant sind. Die Zusammenführung der betreffenden Regelungselemente in einer Vorschrift verbessert die Transparenz, dass es sich hierbei um einen inhaltlich zusammengehörigen Regelungsblock (Sachkunde, Informationspflichten, keine Selbstbedienung) handelt.

Die bisher in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 enthaltenen konkreten, an nationale Vorschriften anknüpfenden Erkundigungspflichten zur rechtmäßigen Verwendung durch den Erwerber gehen in die in Absatz 3 Nummer 1 nunmehr enthaltene, allgemeiner gehaltene Formulierung zur Information über die erlaubte Verwendung über. Eine Änderung des Schutzstandards ist damit nicht beabsichtigt. Die neue Formulierung trägt vielmehr dem Umstand Rechnung, dass die frühere konkrete Inbezugnahme nationaler Regelungen insbesondere in Fällen mit Auslandsbezug erhebliche praktische Probleme und Zweifelsfragen aufwarf. Die neue Formulierung verzichtet deshalb auf Bezugnahmen auf konkrete Vorschriften zur rechtmäßigen Verwendung, verdeutlicht dafür aber stärker als bisher das Ziel der Regelung. Sie kann ggf. von den Bundesländern im Sinne der auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften entwickelten Praxis durch Vollzugsleitfäden unterlegt werden.

Zu § 9 Identitätsfeststellung und Dokumentation

§ 9 führt die inhaltlich zusammengehörigen Vorschriften des bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 zusammen. Die Adressatenbestimmung des Absatzes 2 zur Identitätsfeststellung und zum tatsächlichen Ausfüllen des Abgabebuchs stellt durch Verwendung des in § 2 Nummer 3 definierten Begriffs des Abgebenden klar, dass die betreffenden

Pflichten die natürliche Person betreffen, die die Abgabe durchführt. Hingegen betrifft die in den Absätzen 1 und 3 normierte Pflicht zur Führung des Abgabebuchs und zur Aufbewahrung den Betriebsinhaber oder das Unternehmen.

Zu § 10 Ausschluss des Versandhandels

§ 10 entspricht inhaltlich – nach Maßgabe der sich aus Anlage 2 ergebenden Änderungen des sachlichen Anwendungsbereichs – der Regelung des bisherigen § 4 Absatz 2.

Zu § 11 Sachkunde

§ 11 entspricht inhaltlich – redaktionell neu geordnet – dem bisherigen § 5, ergänzt um das jetzt in Absatz 1 Nummer 2 neu eingeführte Erfordernis, bei älterem Sachkunderwerb jeweils einen Nachweis über eine nicht länger als 6 Jahre zurückliegende Fortbildungsveranstaltung einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung vorweisen zu können. Diese Verpflichtung trifft auch Personen, deren Sachkundenachweis sich aus den in Absatz 3 und 4 genannten Qualifikationen ergibt.

Die Einführung einer solchen Regelung ist im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der zu beachtenden europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen und der fachlichen Erkenntnisgrundlagen im Bereich der Chemikaliensicherheit erforderlich. Eine erneute Prüfung wird nicht verlangt. Die Festlegung des Fortbildungsintervalls auf 6 Jahre soll die Möglichkeit eröffnen, die betreffenden Veranstaltungen mit sachnahen anderweitige Fortbildungsverpflichtungen, z.B. im Bereich der Pflanzenschutzmittelsachkunde, zu verbinden, bei denen teilweise eine dreijährige Frequenz festgelegt ist.

Um Stauwirkungen in der Anfangszeit der Durchführung der Fortbildungsregelung zu begegnen, sieht § 14 Absatz 4 eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2018 vor. Die im bisherigen § 11 in Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Nummer 2 enthaltenen Übergangsregelungen gehen im neuen § 14 Absatz 3 auf.

Absatz 5 ermöglicht die Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten der EU oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erworbener Nachweise.

Zu Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

Abschnitt 4 enthält die erforderlichen Vorschriften zur Sanktionsbewehrung, zur Regelung von Übergangsfragen sowie zum Inkrafttreten der Verordnung und Außerkrafttreten der bisherigen ChemVerbotsV.

Zu § 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 bezeichnet auf der Grundlage der jeweils in Bezug genommen Bußgeldblankettnormen des Chemikaliengesetzes diejenigen Verstöße gegen die materiellen Vorschriften der Verordnung, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Zu § 13 Straftaten

§ 13 bezeichnet auf der Grundlage der Strafbankettnorm des § 27 Absatz 1 Nummer 1 und der daran anknüpfenden weitergehenden Strafnormen des Chemikaliengesetzes diejenigen Verstöße gegen die materiellen Vorschriften der Verordnung, die als Straftaten zu verfolgen sind.

Zu § 14 Übergangsvorschriften

§ 14 fasst die für die Durchführung der verschiedenen Regelungselemente der Verordnung erforderlichen Übergangsvorschriften zusammen. Die Absätze 1 bis 4 wurden bereits in den Begründungen der jeweils betroffenen materiellen Vorschriften erläutert. Die in § 5 vorgesehene Übergangsvorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Artikel 61 Absatz 4 Unterabsatz 2 der CLP-Verordnung bis zum 1. Juni 2017 noch eine Abverkaufsfrist für nach altem Recht gekennzeichnete Gemische besteht. Die Regelung sieht vor, dass auch für diese Gemische grundsätzlich das neue Recht gilt, wobei die Zuordnung zu den Produktgruppen pragmatisch an diejenigen alten Kennzeichnungselemente anknüpft, die den nach Anlage 2 Spalte 1 maßgeblichen neuen Kennzeichnungen am nächsten sind. Eine Anknüpfung an die alten Abgabevorschriften erschiene wegen der mit deren Überarbeitung verbundenen Strukturänderungen nicht praktikabel.

Zu den Anlagen

Zu Anlage 1 (zu § 3)

Die Anlage 1 führt die durch Anhang XVII der REACH-Verordnung bisher nicht harmonisierten nationalen Verbots- und Beschränkungsregelung der Abschnitte 3 (Formaldehyd), 4 (Dioxine und Furane) und 23 (Biopersistente Fasern) sowie des auf Erzeugnisse bezogenen Teils des Abschnitts 15 (Pentachlorphenol) des Anhangs (zu § 1) der bisherigen Verordnung fort. Der Eintrag zu biopersistenten Fasern (Eintrag Nr. 4) wird dabei im Einklang mit dem korrespondierenden Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen der Gefahrstoffverordnung aktualisiert. Die Formulierungsänderung des Verbots in Spalte 2, wonach der bisher unter dem Terminus „technische Isolierung“ subsumierte Brandschutz, nun ausdrücklich genannt wird, dient lediglich der Klarstellung. Die Ausnahmen in Spalte 3 wurden an die aktuellen Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008, Anmerkung Q in Anhang VI Abschnitt 1.1.3 Buchstabe d angepasst. Eine inhaltliche Veränderung des Ausnahmereichs ist damit nicht verbunden.

Die übrigen Einträge des bisherigen Anhangs entfallen im Hinblick auf die einschlägigen, unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Regelungen.

Zu Anlage 2 (zu § 5)

Die Anlage 2 enthält die Anregungen aus den beteiligten Kreisen aufgreifende tabellarische, an Produktgruppen anknüpfende und nach dem Empfängerkreis differenzierende Festlegung des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften. In Eintrag 2 sind dabei die vom bisherigen Recht erfassten Sprengstoffgrundstoffe aufgeführt, die nicht den Verboten nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 unterliegen und für die die bisherigen Regelungen noch übergangsweise fortgeführt werden sollen (s. oben A. II. 3).

Zu Artikel 2 Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Artikel 2 sieht vor, dass zu dem in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zeitpunkt die in Artikel 1 enthaltene Anlage 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung durch eine um die übergangsweise fortgeführten Regelungen zu Sprengstoffgrundstoffen bereinigte Fassung ersetzt wird (s. oben A. II. 3 sowie Begründung zu Artikel 1 Anlage 2). Die gewählte Regelungstechnik stellt sicher, dass das jeweils geltende Recht für den Rechtsanwender aus der Anlage 2 selbst ohne weiteres ersichtlich ist, und vermeidet so die Gefahr des Übersehens oder der fehlerhaften Anwendung einer Übergangsvorschrift.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 regelt das gestufte Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Chemikalien-Verbotsverordnung. Der in Absatz 1 festgelegte Inkrafttretenstermin der um die Regelungen zu Sprengstoffgrundstoffen bereinigten Fassung der Anlage 2 Chemikalien-Verbotsverordnung berücksichtigt den voraussichtlichen Zeitbedarf für die vorgesehene übergreifende Durchführungsrechtsetzung zur Verordnung (EU) Nr. 98/2013.